



## **Partnerschaftsvereinbarung**

zwischen

Karnevalsgesellschaft Narrhalla Buhlenberg e.V.  
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand  
Am Homberg 25  
55767 Buhlenberg

nachstehend „KGNB“ genannt

und

---

---

---

---

nachstehend „Partner“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **1. Präambel**

Die KGNB führt vom 01.-02. September 2023 die Veranstaltung „Narrhalla Buhlenberg Benefiz Open Air“ durch. Die Veranstaltung ist im Detail auf der Webseite der KGNB <https://www.narrhalla-buhlenberg.de> beschrieben.

Der Partner ist auf dem Gebiet / im Bereich \_\_\_\_\_ tätig und bietet folgende Produkte / Dienstleistungen an:

---

---

# Karnevalsgesellschaft Narrhalla Buhlenberg e. V.



## 2. Leistungen des Partners an die KGNB

Der Partner verpflichtet sich, durch seine Zusage die KGNB in ideeller Hinsicht zu unterstützen.

Im Weiteren ist folgende finanzielle Unterstützungsleistung vorgesehen:

1. Ein einmaliger, nach Vereinbarungsabschluss bis zum \_\_\_\_\_ fälliger Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € zuzüglich 19% MwSt.
2. Eine Anzeigenwerbung in der Größe \_\_\_\_\_ zum Anzeigenpreis von \_\_\_\_\_ über den Linus-Wittich Verlag. Es werden folgende Regionalausgaben verbindlich gebucht: \_\_\_\_\_. Die Rechnungsstellung ergeht direkt vom Linus-Wittich-Verlag an den Partner. Bei Regionalausgaben, die die vom Verlag erforderliche Mindestanzahl an Anzeigen erreichen, erfolgt die Anzeige im Rahmen einer Kollektivanzeige mit einem redaktionellen Teil zur Veranstaltung. In diesem Fall wird die angegebene Anzeigengröße komplett für die Werbung des Partners zur Verfügung stehen. Bei Einzelanzeigen wird die Anzeige als Gemeinschaftswerbung der KGNB mit dem Partner gestaltet. Über das Erscheinungsdatum der Anzeige bestimmt der Partner in Absprache mit der KGNB.

## 2. Folgende Sach- und Dienstleistungen:

---

---

---

, die mit einem Gegenwert von \_\_\_\_\_ € bewertet werden.

## 3. Leistungen der KGNB für den Partner

Der Partner kann während der Veranstaltung nach Absprache mit der KGNB sein Logo in angemessener Weise präsentieren.

Der Partner erhält \_\_\_\_\_% Rabatt auf \_\_\_\_\_ Anzahl Festival-Eintrittskarten.

Der Partner erhält \_\_\_\_\_% Rabatt auf \_\_\_\_\_ Anzahl Einzel-Eintrittskarten.

Der Partner wird spätestens 2 Tage nach Vereinbarungsabschluss und Vorlage des Logos mit seinem Logo auf der Webseite der KGNB und in den sozialen Kanälen der KGNB als Partner genannt. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache vor Veröffentlichung ein entsprechendes Pressefoto anzufertigen.

# Karnevalsgesellschaft Narrhalla Buhlenberg e. V.



Der Partner kann sich in angemessener Weise als Partner des Narrhalla Buhlenberg Benefiz Open-Air bezeichnen und in seiner öffentlichen Kommunikation, beispielsweise über die Webseite, die sozialen Medien, usw. auf die Partnerschaft hinweisen.

Die KGNB lässt auf eigene Kosten folgende Druckerzeugnisse mit Logoabdruck des Partners erstellen:

---

---

---

---

---

Bei Erstellung von Bannerwerbung und Hohlkammerplakaten sorgt die KGNB für die Platzierung der erstellten Produkte im öffentlichen Bereich und hierfür eventuell erforderliche Genehmigung. Bannerwerbung und Plakate können auch für die Platzierung am Firmensitz des Partners erstellt werden. In diesem Fall werden sowohl Banner als auch Plakate spätestens zwei Wochen nach Vereinbarungsunterzeichnung und Vorlage des Logos an den Partner ausgeliefert. Bannerwerbung wird an den Veranstaltungstagen genutzt, um die Einzäunung des Festivalgeländes zu verkleiden und stellt damit eine Werbung auf dem Festivalgelände dar. Über die Platzierung der Bannerwerbung auf dem Festivalgelände entscheidet die KGNB.

#### 4. Ausschließlichkeit

Die KGNB ist berechtigt, weitere Partner zu finden und Partnerschaftsverträge abzuschließen. Ab einer Partnerleistung im Wert von 500,00 € zuzüglich 19% MwSt. wird die KGNB vor Vereinbarungsabschluss mit branchenähnlichen Partnern bzw. Mitbewerbern des Partners ein Einvernehmen mit dem Partner herstellen. Spendenleistungen sind hiervon ausdrücklich ausgenommen, da sie keiner Vereinbarung bedürfen und auch keine Gegenleistung jeglicher Art, speziell in Form von Werbung erfolgt. Ein öffentlich ausgesprochener Dank an Spender ist keine Gegenleistung.



## 5. Durchführung der Veranstaltung

(1) Für die Durchführung der Veranstaltung verpflichten sich beide Parteien zu gegenseitigem Respekt und einer seriösen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet die Verpflichtung der KGNB, sich in keiner Weise öffentlich oder vereinsintern über den Partner, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen abwertend zu äußern. Der Partner ist seinerseits gehalten, auf die schutzwürdigen Interessen der KGNB, seiner gemeinnützigen Ziele und Zwecke, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen und mit der geförderten Veranstaltung verbundene Zielsetzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Beide Parteien werden vor, während, aber auch nach der Veranstaltung sich über Öffentlichkeitsmaßnahmen, Reaktionen jederzeit abstimmen.

(3) Die KGNB erbringt seine Leistungen durch seine Organe, Vertreter, Mitglieder und sonstige eingeschaltete Erfüllungsgehilfen oder durch teilweise Leistungsbewirkung durch Dritte.

Die Forderungen sonstiger Ansprüche aus dieser Vereinbarung sind nicht abtretbar und dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.

## 6. Gewährleistung, Haftungsausschlüsse

(1) Die KGNB bestätigt, dass der Partner für die Organisation und Durchführung der geförderten Veranstaltung keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern/Interessenten der geförderten Veranstaltung, außer im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadenszufügung nicht haftet. Die KGNB wird den Partner insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen frei stellen, es sei denn, der Schaden tritt durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Partners bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ein.

(2) Im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Partner-Verhältnisses erklärt der Partner, dass er durch die zu gewährenden Unterstützungen/finanziellen Leistungen keine besonderen wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Die von Seiten der KGNB zu erbringenden Leistungen sind auf die im Einzelnen beschriebenen Vereinbarungsgegenständlichen Möglichkeiten beschränkt.

### • Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist befristet bis einschließlich 02.09.2023. Mit Ablauf dieses Datums endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.



(3) Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund, ansonsten fristlos zu kündigen. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

→ über das Vermögen einer der Vereinbarungsparteien ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorsteht;

→ sich die Veranstaltung wegen von der anderen Partei zu vertretender Umstände oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Auflagen/Vorgaben oder wegen gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist;

→ im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf Seiten des anderen Vereinbarungspartners eine Rufschädigung in der breiten Öffentlichkeit zu verzeichnen ist, die dazu führen könnte, dass die vorrangig ideelle Leistung hierdurch in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt ist.

(4) Soweit die KGNB wegen von ihr zu vertretender Gründe kurzfristig die Veranstaltung absagen muss, ist er, soweit keine speziellen Teilleistungen über diese Vereinbarung abgestimmt sind, verpflichtet, in angemessenem Umfang die erhaltenen finanziellen Leistungen zurückzugewähren. Mit zu berücksichtigen ist hierbei der ggf. ersparte Aufwand für die Organisationskosten der Veranstaltung.

## 7. Sonstige Bestimmungen

(1) Beide Vereinbarungsparteien sichern sich gegenseitig zu, über den Inhalt dieser Vereinbarung - auch über ihre Laufzeit hinaus - gegenüber Dritten ausdrückliches Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung betrifft auch jeweils die von Seiten beider Vereinbarungsparteien eingeschalteten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen ist jeweils der Sitz des Schuldners der Leistung. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Idar-Oberstein.

# Karnevalsgesellschaft Narrhalla Buhlenberg e. V.



(6) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vereinbarungszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vereinbarungsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

(7) Jede der Vereinbarungsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

Buhlenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Vorstand)

(Partner)